

jemals gefunden würde, ihre Urkunde (die der Brüder) gültig bleiben solle“¹⁰¹.

Abt Seguin hat die Urkunde vom 17. September 1090 eigenhändig unterzeichnet und anschließend auch noch einmal in Anwesenheit des Erzbischofs von Lyon bestätigt¹⁰². Die interessanteste Entdeckung wurde erst vor kurzem gemacht: Die Urkunde vom 17. September 1090 ist von einer Hand geschrieben, die sich auch noch in mindestens einer der ältesten Handschriften der Grande Chartreuse nachweisen läßt¹⁰³. Es handelt sich also trotz der für Seguin gebrauchten ersten Person Singular um eine Empfängerausfertigung. Das ist nicht so zu verstehen, als seien Landuin und die übrigen fünf Brüder mit der bis auf die Unterschrift Seguins fertigen Urkunde nach La Chaise-Dieu gereist und hätten sie dem Abt nur noch zur öffentlichen Verlesung und Unterzeichnung vorgelegt. Schon der Anfangspassus mit seiner ambivalenten, die „Besetzung“ im Vorfeld der Übereignung durch Bruno verschweigenden und letztlich in die Irre führenden Formulierung¹⁰⁴ läßt erkennen, daß um den Wortlaut von beiden Seiten gerungen und das Ergebnis erst anschließend von einem der sechs Eremiten niedergeschrieben und dem Abt zu Verlesung übergeben wurde. Die Mehrdeutigkeit mancher Passagen, die überlange, syntaktisch schwer gestörte Dispositio und die Verschleierung der tatsächlichen Chronologie finden so eine Erklärung. War die Geschichtsklitterung im

101) Ebd.: *et si umquam [i.e. carta] inventa fuerit, eorum ipsa carta sit juris.*

102) Ebd.: *Ego Signinus Casae Dei abbas subscripsi, et in presentia Lugdunensis archiepiscopi HUGONIS hanc cartam ex integro confirmavi.* Die Unterschriftszeile ist fortlaufend geschrieben und in anderer Schrift und Tinte als der vorstehende, von einer Hand geschriebene Text. Zu einer Abbildung siehe Anm. 21. Die ältere Forschung hat darüber gestritten, ob Erzbischof Hugo der Handlung vom 17. September persönlich beigewohnt hat oder nicht; vgl. DE BYE, in: AA SS, Okt. 3, S. 632 f. = MIGNE PL 152, Sp. 324.

103) Vgl. BECDELIEVRE, Prêcher en silence (wie Anm. 20) S. 122, 132 f. und Tafel XXIVA. Zur Handschrift Grenoble, Bibl. municipale 217 (462), die nach Hieronymus' Matthäus-Kommentar (fol. 1-94^v; CPL ³1995 S. 206 Nr. 590), auf eigener Lage beginnend, den mittlerweile Paschasius Radbertus zugeschriebenen Sermo de assumptione sancte Marie virginis (fol. 95^r-110^r; CPL ³1995 S. 220 Nr. 633/9 [Ps-Hieronymus]) enthält, vgl. ebd. S. 330 f. Nr. 21, und schon Paul FOURNIER, Catalogue général des manuscrits des bibliothèques publiques de France 7 (1889) S. 78 Nr. 217. Die beiden Haupthände des Hieronymuskommentars werden von Becdelièvre zwar erst auf XII^{1/3} saec. datiert, doch hat auch hier einer der beiden Schreiber mit der Verlängerung der mittleren Blindlinien Gewohnheiten der ältesten Handschriften beibehalten.

104) Zum Wortlaut siehe Anm. 22. Siehe auch Anm. 64 und 100.